OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500819/7/KLe/GSc

Datum:
Linz, 12. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M W B, S, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.05.2023, GZ: BHVB/922170054432/22, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 800 Euro herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Wortfolgen „Erschließung oder“ sowie „und zu den damit in Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen“ entfallen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich auf 80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in Folge: belangte Behörde) vom 19.05.2023, GZ: BHVB/922170054432/22, wurde über M W B (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach §§ 137 Abs. 2 Z 2 iVm 10 Abs. 2 WRG 1959 eine Geldstrafe in Höhe von 1.453 Euro zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 145,30 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 12 Stunden, verhängt. Demnach habe der Bf von 02.09.2020 bis 20.06.2022 eine gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 bewilligungspflichtige Grundwasserentnahme aus einem Brunnen auf einem näher genannten Grundstück zur Versorgung zweier Liegenschaften mit Trink- und Nutzwasser ohne wasserrechtlichen Konsens durchgeführt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 03.07.2023 rechtzeitig Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„[…] Die von Ihnen angegeben Strafe in Höhe von 1.453,00 EUR von jeder o.g. Person*in ist aus mehreren Gründen viel zu hoch angesetzt bzw. ungerechtfertigt, und vermutlich rechtlich anzuzweifeln.

Zu einem ist der Zeitraum für den die Strafe angesetzt wurde nicht alleinig unser Verschulden. Wir waren stets bereit eine Einigung mit Ihrer Behörde zu erzielen, jedoch wurde dies von seitens der BH zeitlich derartig in die Länge gezogen und Steine in den Weg gelegt, dass bis heute kein Ergebnis zu erreichen war. Seitens Ihrer Behörde vergehen nachweislich mehrere Monate, bis eine Reaktion Ihrerseits folgt.

Auch auf unsere Bitte hin für eine sinnvolle Zusammenarbeit oder Hilfe von Seiten der BH, haben wir keine Rückantwort bekommen und es wurden immer wieder nur Forderungen gestellt und auf die Gesetze verwiesen. Dies kann nicht die Arbeitsweise einer Behörde sein, so dass dieses Verhalten im Ansetzen der Strafhöhe nicht berücksichtigt wird.

Die unprofessionelle Arbeitsweise Ihrer Behörde beweist auch Ihre o.g. Straferkenntnisse. Sie haben erneut bewiesen, wie willkürlich Sie mit den Bürgern*innen speziell mit uns umgehen.

Sie hatten uns am 04.07.2022 gebeten eine Rechtfertigung abzugeben, was wir somit am 18.07.2022 getan haben. In Ihrer jetzigen Begründung bei den o.g. Straferkenntnissen beziehen Sie sich nur auf dem Punkt 1. Die restlichen Punkte werden einfach ignoriert und überhaupt nicht in die Straferkenntnisse einbezogen. Wir haben das Recht Rechfertigungen abzugeben, demnach haben wir auch das Recht, dass diese komplett in eine Straferkenntnis berücksichtigt werden.

Ein Teil Ihrer Begründung mit dem Inhalt unseres Schreibens vom 18.07.2023 liegt in der Anlage bei, damit Sie die Punkte 2 bis 6 zu diesem heutigem Schreiben erneut dazu nehmen können und wir fügen hiermit Punkt 7 dazu:

Wir haben das Haus 2009 unter dem Wissen und Glauben gekauft, dass alles ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt war. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits vorher mehrere Jahre beide Pumpen in diesem Brunnen vorhanden. Es sollte die Aufgabe Ihrer Behörde sein bei Neubauten (vor allem bei Teilungen von Grundstücken) zu prüfen, wie eine Wasserversorgung erfolgt. Dies wurde eindeutig von Ihrer Seite aus von Anfang an versäumt. Und jetzt sollen wir dafür bestraft werden.

Wir hatten Ihrer Behörde mehrfach angeboten eine Vorortbegehung zu vereinbaren. Dies wurde ebenfalls mehrfach ignoriert. Sie verlassen sich lieber auf Aussagen von Dritten, ohne zu wissen, wie die Lage eigentlich Vorort ist. Sie machen sich keine Gedanken über die immensen Kosten, welche über vorgegebene Firmen entstehen. Sie müssen diese ja nicht zahlen und ob die Bürgerinnen das können bei einem Brunnen, der seit 1982 besteht, keine Mängel aufweist, und zudem niemanden stört und/oder beeinträchtigt, ist auch augenscheinlich vollkommen uninteressant für Ihre Behörde.

Hier stellt sich die Frage, ob Sacharbeiter*innen mit fehlender Fachkenntnis (davon ist auszugehen, wenn eine Genehmigung nur unter Zuarbeit von Firmen, Behörden, Institutionen erfolgt und dieser selber nicht Vorort kommen kann) überhaupt derartige Genehmigungen rechtlich ausstellen darf.
Auch ist es befremdlich, dass ein Sachbearbeiter*in ohne juristischen Hintergrund Straferkenntnisse ausstellen kann.

Grundsätzlich ist Wasser ein Gemeingut, und der Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung ist ein Menschenrecht. Demnach ist der Aufwand sowie die Art und Weise zur Gemehmigung zur Benutzung eines seit 1982 bestehenden Brunnens ohne Bau- und Umgebungsmängel von Ihrer Seite aus menschenrechtswidrig, in dem Sie ein Verfahren durchziehen, was einem Neubau eines Brunnens sowie dessen Kosten gleicht. Im Ergebnis Ihres bisherigen Arbeitsweise sieht es demnach so aus; Wenn man die Kosten nicht zahlen kann, hat man Pech und darf dann am besten kein Wasser entnehmen.

Lt. den §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sind Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten zu berücksichtigen, dies wurde von Ihnen ebenfalls nicht eingehalten bzw. wurde hierzu Ihrerseits nicht danach gefragt.

Da wir, u.a. aus dem Grund der willkürlichen und diskirimierenden Arbeitsweise Ihrer gesamten Behörde uns gegenüber, mittlerweile nach Deutschland umgesiedelt sind, haben wir beide derzeit keine Arbeit.

Die jeweils durch eine einfache Sachbearbeiterin verhängte Geldstrafe ist demnach nicht angemessen und aus „spezialpräventiven Gründen" nicht notwendig, da von unserer Seite nicht mehr von einer künftigen gleichartigen Verwaltungsübertretung auszugehen ist, da wir Österreich verlassen haben.
Die entsprechende Aussage im letzten Absatz Ihrer Strafbemessung hierzu kann man durchaus als Voreingenommenheit und dem unterstellen einer Straftat Ihrerseits ansehen.

Herr M B bezieht Arbeitslosengeld und Frau C B bezieht nichts (siehe Anlagen). Dazu kommt noch die Sorgepflicht für unseren 12 jährigen Sohn. Das Haus mit dem Grundstück G wurde verkauft und da bleibt leider auch kein Vermögen übrig. Hätten Sie seit Anbeginn Aufmerksam unsere Schriftstücke gelesen, ernstgenommen und verstanden, hätten Sie unsere finanzielle Situation berücksichtigt. Letztlich könnte man vermuten, dass Sie auch unsere Angaben bisher schlicht Anzweifeln.

Hiermit beantragen wir unter zu den o.a. Geschäftszeichen verhängten Geldstrafen entsprechend zurück zunehmen und das Verfahren einzustellen. Allenfalls ist hier eine schriftliche Verwarnung ausreichend, da wir unsere Lehren aus der Arbeit der gesamten BH im Umgang mit Ihrern Mitbürgern*innen gezogen haben. Besonders hervor zu heben ist, das unsererseits von Anfang an daran gelegen war, die Angelegenheit mit Ihrer Behörde zu klären, und keinesfalls gegen diese zu Arbeiten!

Sollte weiterhin eine Geldstrafe, auch bedingt durch unser geringen Einkommens in geringerer Höhe Ihrerseits in Betracht kommen, so sind entsprechend auch die beteiligten Mitarbeiter*innen Ihrer Behörde strafrechtlich mit zu belangen, da anhand der Datumsangaben Ihres Schriftverkehrs deutlich eine Verzögerung, wenn nicht sogar eine Verschleppung dieser Angelegenheit in Betracht kommt. Hätte Ihre Behörde hier bürgernah und zügig mitgearbeitet, käme auch nicht der Zeitraum im Spruch unter Pkt. 1 in Belang.“
[ohne Änderungen übernommen]

In der Rechtfertigung vom 18.07.2022, auf die in der Beschwerde verwiesen wird, wurde ausgeführt:

„[…]
in Ihrem o.g. Schreiben werfen Sie uns vor, dass wir in dem Zeitraum 10.09.2019 - 20.06.2022 zu unrecht Trink- und Nutzwasser aus unserem Brunnen entnommen haben. Hier zu nehmen wir wie folgt Stellung:

1.
Wie Ihnen bekannt sein dürfte, läuft zu dieser Brunnenanlage ein Antragsverfahren zur wasserrechtlichen Bewilligung. Das dies sich derart in die Länge zieht, ist nicht allein unser Verschulden. Es wurde von unserer Seite aus mehrfach mit der BH Vöcklabruck kommuniziert sowie ein Antrag zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht (Eingang bei der BH am 12.05.2021 Geschäftszeichen: BHVBWA-2019- 545021/26-GAB). Somit ist es rechtlich fraglich, ob überhaupt in einem laufenden Antragsverfahren eine Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden darf.

2.
Des weiteren haben wir mit Schreiben vom 13.07.2022 (Geschäftszeichen BHVB/920170104205/20) eine Mitteilung der BH Vöcklabruck erhalten, dass das Verwaltungsstrafverfahren für den Zeitraum 10.09.2019 - 01.09.2020 eingestellt wurde.
Somit darf eine erneute Ansetzung zu einem neuem Verwaltungsstrafverfahren für diesen Zeitraumes nicht erfolgen.

3.
In Ihrem o.g. Schreiben wird von Ihnen angegeben, dass wir die Brunnenanlage zur Entnahme von Trink- und Nutzwasser betreiben. Wie bereits der BH mitgeteilt wurde, wird die Brunnenanlage nur zur Entnahme von Nutzwasser betrieben und nicht als Trinkwasserentnahme. Dies wird auch bis zur Bewilligung so weitergeführt. Soweit uns bekannt ist, ist die Entnahme nur als Nutzwasser aus einem Brunnen nicht strafbar.

4.
Die Brunnenanlage besteht seit 1982 mit nachweislicher guter Wasserqualität. Es kann doch nicht vom Gesetzgeber und von Ihnen gewollt sein, dass dieser Brunnen nicht genutzt wird!? Uns steht nicht einmal eine andere Wasserquelle (z.B. öffentliche Wasserleitung) zur Verfügung.
In der heutigen nachhaltigen und umweltbewussten Zeit kann auch nicht ernsthaft der Wunsch sein, dass man weitere Brunnen auf seinem Grundstück oder im anliegenden Nachbargrundstück errichten muss, die nicht anmeldepflichtig sind, weil je nur eine Entnahmequelle daran hängt.

5.
Seinerzeit wurde uns mündlich durch Fr. M mitgeteilt, dass gemeinschaftlich genutzte Brunnen, welche nicht für Trinkwasser, also nur für Brauchwasser genutzt werden, von einer Genehmigung ausgenommen seien.

6.
Ebenso teilte man uns seitens Fr. M seinerzeit mit, dass sehr wohl Genehmigungsunterlagen Privat, also selbst erstellt und eingereicht werden können.

Zusammenfassend bitten wir um Einstellung der weiteren Verfolgung der Verwaltungsübertretung, auch die, welche Sie meiner Frau zugesendet haben, da nach wie vor unsererseits allein um des Friedens willen eine Genehmigung erfolgen soll.

Darüber hinaus bitten wir um Unterstützung hierzu, um die Angelegenheit als bald als erledigt zu haben.“
[ohne Änderungen übernommen]

In der Beschwerde wurde im Ergebnis die Einstellung des gegenständlichen Strafverfahrens, in eventu die Einstellung des Strafverfahrens unter Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 08.09.2023 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 31.10.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung, verbunden mit der Rechtssache LVwG-500820 (anhängiges Beschwerdeverfahren von C G B betreffend denselben Tatvorwurf), durchgeführt, an der der Bf via Videokonferenz und ein Vertreter der belangten Behörde persönlich teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verfahrensakt, das Grundbuch sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (DORIS) und mittels Einvernahme der Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Zudem wurde der behördliche Verfahrensakt betreffend das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für die gegenständliche Grundwasserentnahme (zu GZ 2019-545021) beigeschafft sowie in die hg. Akten zu LVwG-700960, LVwG-702104 und LVwG-702308 (rechtskräftige Vorstrafen des Bf) eingesehen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Das Grundstück Nr. X, G, mit dem darauf befindlichen Wohngebäude mit der Anschrift G, stand von 30.09.2009 bis 30.03.2023 im Hälfte-Eigentum des Bf. Auf diesem Grundstück besteht seit ca. 1982 ein Brunnen, aus dem sowohl das vorgenannte Grundstück selbst als auch das benachbarte Grundstück Nr. X (mit dem darauf befindlichen Wohngebäude mit der Anschrift G mit Grundwasser versorgt wurden (und werden). Das Grundwasser wird mithilfe von zwei Pumpen (eine pro Haushalt) gefördert. Für das Grundstück Nr. X ist eine Dienstbarkeit des Wasserbezugs und der Wasserleitung hinsichtlich Grundstück Nr. X grundbücherlich eingeräumt.

II.2.2. Im vorgeworfenen Tatzeitraum von 02.09.2020 bis 20.06.2022 (und darüber hinaus bis zum Verkauf des Grundstücks und Übersiedlung nach Deutschland im März 2023) hat der Bf über die Brunnenanlage sowohl für den eigenen Bedarf als auch zwecks Versorgung des benachbarten Grundstücks Nr. X Grundwasser bezogen. Für diese Grundwasserentnahme lag im vorgeworfenen Tatzeitraum (sowie bis zum Verkauf des Grundstücks) keine wasserrechtliche Bewilligung vor.

II.2.3. Der Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt (so auch in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 04.07.2022, jedoch noch mit früherem Beginn des Tatzeitraums am 10.09.2019):

„1. Datum/Zeit: 02.09.2020 – 20.06.2022
Ort: G

Sie haben eine Grundwasserentnahme aus einem Brunnen auf dem GSt. Nr. X, G, zur Versorgung der Liegenschaften T und T mit Trink- und Nutzwasser, ohne eine gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung durchgeführt, obwohl zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit in Zusammenhang

stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 10 Abs. 2 WRG 1959. BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018“

II.2.4. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 01.09.2020, GZ: BHVBWA-2019-545021/6-MAT, wurde (u.a.) dem Bf alternativ aufgetragen, bis spätestens 30.11.2020 entweder die konsenslose Grundwasserentnahme einzustellen oder nachträglich unter Vorlage eines Projekts iSd § 103 WRG 1959 um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme anzusuchen. Mit Schreiben vom 27.11.2020 beantragte der Bf die wasserrechtliche Bewilligung und führte darin aus, dass die notwendigen Projektunterlagen (Projektbeschreibung, Zeichnungen, etc.) zeitnah eingereicht würden.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18.02.2021 wurde der Bf darauf hingewiesen, dass bisher keine Projektunterlagen vorgelegt wurden, und die Frist bis 15.03.2021 erstreckt. Mit Schreiben vom 09.03.2021 erhob der Bf „Einspruch“ gegen die vorgenannte Mitteilung und ersuchte um Fristerstreckung bis 09.08.2021, da pandemiebedingte Mehrbelastungen die Arbeit an den Projektunterlagen erschweren würden. Die Frist wurde von der belangten Behörde letztmalig bis 15.05.2021 erstreckt. Mit Eingabe vom 12.05.2021 legte der Bf Projektunterlagen vor.

Im Rahmen der fachlichen Vorprüfung wurden vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan gewichtige Bedenken geäußert, da im Projekt ein Schutzgebiet iSd § 34 WRG 1959 nicht vorgesehen war (Schreiben vom 15.07.2021). In seiner Stellungnahme vom 24.08.2021 führte der wasserbautechnische Amtssachverständige (in Folge kurz: ASV) aus, dass die Projektunterlagen dem § 103 WRG 1959 entsprechen würden. Der hydrogeologische ASV teilte in seinem Schreiben vom 20.10.2021 mit, dass die Projektunterlagen mangelhaft seien, da sie nicht von einem Fachkundigen erstellt wurden und weder detaillierte geologische Standortbeschreibungen noch einen fachlich begründeten Schutzgebietsvorschlag bzw. eine fachliche Beurteilung des Brunnenstandorts (insb. Erhebungen zur Zustromrichtung und zur Geschwindigkeit des Grundwassers) oder Erhebungen und Bewertungen von etwaig bestehenden Gefahrenpotenzialen (Straße, Kanalleitungen, Öllagerungen, etc.) enthielten.

Mit Schreiben vom 03.12.2021 übermittelte die belangte Behörde dem Bf die fachlichen Stellungnahmen und ersuchte ihn um Nachreichung der darin geforderten Unterlagen. Dieses Ersuchen wurde mit Schreiben vom 04.07.2022, unter Setzung einer Frist bis 30.09.2022, wiederholt. In seiner Stellungnahme vom 30.09.2022 wurden vom Bf keine weiteren Unterlagen vorgelegt, da dies seiner Ansicht nach nicht erforderlich sei.

In weiterer Folge ermittelte die belangte Behörde zur Frage, ob der gegenständliche Brunnen schutzgebietswürdig und -fähig ist (Schreiben vom 19.10.2022). Dies wurde von einem hydrogeologischen ASV mit Schreiben vom 21.11.2022 grundsätzlich bejaht. Infolge des Verkaufs des gegenständlichen Grundstücks durch den Bf stellte der Alleineigentümer des benachbarten Grundstücks Nr. X mit Eingabe vom 29.06.2023 einen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme.

II.2.5. Seit dem Erwerb des gegenständlichen Grundstücks mitsamt Hausbrunnen im Jahr 2009 hatte der Bf keine Erkundigungen (insb. bei einer Behörde) betreffend die Nutzung des Brunnens vorgenommen, da er sich ohne nähere Begründung mit der Annahme abfand, dass beim Erwerb eines Grundstücks davon auszugehen sei, dass der darauf befindliche Bestand rechtmäßig sei.

II.2.6. Der Bf ist mehrfach – nicht einschlägig – vorbestraft (Übertretungen nach SPG, EGVG, COVID-19-Maßnahmengesetz). Er ist arbeitslos bzw. in Gelegenheitsjobs tätig und verfügt über kein relevantes Vermögen. Es treffen ihn Sorgepflichten für einen minderjährigen Sohn.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Die Behauptung des Bf, eine Vertreterin der belangten Behörde habe „seinerzeit“ mündlich mitgeteilt, dass „gemeinschaftlich genutzte Brunnen, welche nicht für Trinkwasser, also nur für Brauchwasser genutzt werden, von einer Genehmigung ausgenommen seien“, erscheint mangels jeglicher Nachweise und angesichts der Ausführungen dieser Vertreterin im behördlichen Verfahrensakt betreffend das Bewilligungsverfahren (bspw den bescheidmäßig erteilten Alternativauftrag für die bewilligungspflichtige Grundwasserentnahme) zumindest zweifelhaft. Eine solche Feststellung konnte daher nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit getroffen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), StF BGBl Nr. 215/1959, in der – auch im Tatzeitraum – geltenden Fassung BGBl I Nr. 73/2018 lauten wie folgt (auszugsweise):

„Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.
(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.
(3) […]

Strafen

§ 137. (1) […]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer

1. […]
2. ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt,
3. […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Zur objektiven Tatseite:

III.2.1. Nach § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 wird unter anderem die Benutzung des Grundwassers und der Betrieb hiefür dienender Anlagen unter Strafe gestellt, wenn die dafür erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nicht vorliegt. Eine solche Bewilligung ist für den Grundeigentümer gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 nur dann nicht erforderlich, wenn die Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf erfolgt und entweder die Förderung mit handbetriebenen Pump- oder Schöpfwerken durchgeführt wird oder die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum über den auf seinem Grundstück – bereits vor Eigentumserwerb – bestehenden Brunnen für den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf Grundwasser bezogen hat. Über den Brunnen wurde zusätzlich der Haus- und Wirtschaftsbedarf des benachbarten Grundstücks gedeckt, weshalb die gegenständliche Entnahmemenge jedenfalls außer Verhältnis zum eigenen Grund des Bf stand. Denn allein der Umstand der Versorgung auch nur eines Nachbargrundstückes bewirkt, dass eine Grundwasserentnahme nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis iSd § 10 Abs. 1 WRG 1959 zum eigenen Grunde steht und damit bereits eine über den notwendigen (eigenen) Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehende Grundwassernutzung darstellt (vgl. etwa VwGH 19.09.1996, 94/07/0031;

18.03.2010, 2007/07/0113). Die gegenständliche Grundwassernutzung war damit nicht bewilligungsfrei, sondern fiel unter die Bewilligungspflicht des § 10 Abs. 2 WRG 1959. Eine solche wasserrechtliche Bewilligung lag im vorgeworfenen Tatzeitraum jedoch nicht vor.

Zusammengefasst hat der Bf eine nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 bewilligungspflichtige Maßnahme ohne erforderliche wasserrechtliche Bewilligung vorgenommen und damit das objektive Tatbild des § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 von 02.09.2020 bis 20.06.2022 verwirklicht. Dabei bleibt es für die Strafbarkeit der konsenslosen Grundwassernutzung unerheblich, ob das Grundwasser für das Grundstück des Bf auch zur Trinkwasserversorgung oder ausschließlich für Nutzwasserzwecke verwendet wurde.

III.2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2020/09/0036). Den bisherigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass der Bf mit dem vorgeworfenen Sachverhalt ausschließlich die Benutzung von Grundwasser (mithilfe einer hiefür dienenden Anlage) konsenslos vorgenommen hat, weshalb der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich der verwirklichten bewilligungspflichtigen Maßnahme nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 entsprechend zu konkretisieren war. Diese Präzisierung ist zulässig, da es nicht zu einer Auswechslung der Tat kommt und bereits mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 04.07.2022 eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung gesetzt wurde.

Die Frage nach der Rechtzeitigkeit der Verfolgungshandlung erübrigt sich angesichts des Umstands, dass beim gegenständlichen Straftatbestand von einem Dauerdelikt auszugehen ist, zumal dabei die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines Zustands verpönt ist (vgl. grundsätzlich VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084). Das strafbare Verhalten endet daher erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustands, somit mit Erwirkung der rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligung oder mit dem (sonstigen) Wegfall der Bewilligungspflicht. Im vorliegenden Fall endete das strafbare Verhalten des Bf mit dem Verkauf des Grundstücks und dem Wegzug (Eigentumsübertragung mit 30.03.2023) und begann sohin erst im März 2023 die besagte Frist gemäß § 31 Abs. 1 VStG (und auch die dreijährige Frist der Strafbarkeitsverjährung des § 31 Abs. 2 leg. cit.) überhaupt zu laufen.

Mit dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses waren die Verteidigungsrechte des Bf offenkundig gewahrt und bestand auch keine Gefahr der Doppelbestrafung. Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er eine nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 bewilligungspflichtige Maßnahme durchgeführt hat. Die fehlende Konkretisierung, welche der nach § 10 Abs. 2 leg. cit. bewilligungspflichtigen Maßnahmen gesetzt wurde, ändert nichts daran, dass der Bf durch die Umschreibung der Tat im Spruch (konkretes Verhalten, verletzte Verwaltungsvorschrift) in die Lage versetzt wurde, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen.

III.2.3. Anlässlich der insoweit geäußerten Bedenken des Bf bleibt festzuhalten, dass die Anhängigkeit eines Verfahrens, mit dem ein herbeigeführter und aufrechterhaltener rechtswidriger Zustand nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden soll, die Strafbarkeit des bereits konsenslos gesetzten Verhaltens nicht ausschließt.

III.2.4. Im Hinblick auf die Tatsache, dass das strafbare Verhalten über den vorgeworfenen Tatzeitraum hinaus bis März 2023 aufrechterhalten wurde, ist anzumerken, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung des Bf sein gesamtes diesbezügliches vor dem Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses liegendes strafbares Verhalten erfasst (vgl. VwGH 22.06.2011, 2009/04/0152, mwN).

Zur subjektiven Tatseite:

III.2.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Ungehorsamsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt und zudem anzunehmen ist, sofern der Bf nicht sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf dazu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht (VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

III.2.6. Der Bf bringt zu seiner Entlastung pauschal vor, dass das gegenständliche Grundstück im Jahr 2009 im guten Glauben gekauft worden sei, dass „alles ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt“ sei. Mit dieser allgemein gehaltenen, nicht näher belegten Behauptung vermag der Bf sein mangelndes Verschulden nicht glaubhaft zu machen. Dabei ist auch zu bedenken, dass den Bf als Eigentümer einer Wasserversorgungsanlage (Brunnen) die Pflicht trifft, sich mit den einschlägigen Normen vertraut zu machen und sich bei Unsicherheiten über deren Umfang bzw. Erfüllung bspw bei der zuständigen Behörde zu erkundigen (siehe ausführlich zu Erkundigungspflichten *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 5 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 18, mit zahlreichen Judikaturnachweisen). Derartige Erkundigungen bei der Behörde, bei einer zur Parteienberatung befugten Stelle oder Person oder zumindest beim Rechtsvorgänger im Grundeigentum wurden vom Bf nicht behauptet. Hingegen beließ es der Bf – augenscheinlich ohne jegliche Anhaltspunkte – bei der Annahme, dass er einen rechtmäßigen Bestand erworben habe und keine weiteren Erkundigungen betreffend die Nutzung des Brunnens/Grundwassers nötig seien.

Von einer unverschuldeten Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift iSd § 5 Abs. 2 VStG und damit vom Vorliegen eines Schuldausschließungsgrunds kann daher keine Rede sein.

III.2.7. Soweit der Bf ein Mitverschulden der belangten Behörde am Ausmaß des vorgeworfenen Tatzeitraums aufgrund der Dauer des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens moniert, wird darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde nicht verpflichtet ist, ein Verfahren zwecks nachträglicher Bewilligung einer bereits herbeigeführten und aufrechterhaltenen rechtswidrigen Grundwassernutzung beschleunigt durchzuführen, um die Dauer des strafbaren Verhaltens des Bf zu verkürzen. Es wäre ihm möglich und zumutbar gewesen, bereits beim Grundstückskauf im Jahr 2009 entsprechend der gebotenen Sorgfalt die notwendigen Erkundigungen vorzunehmen und frühzeitig ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren einzuleiten. Abgesehen davon ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass der Bf die Verzögerungen im Wesentlichen ohnehin selbst zu verantworten hat (Projektunterlagen wurden erst ca. 8 Monate nach wasserpolizeilichem Auftrag vorgelegt; auf die Nachforderung von Projektunterlagen wurde erst ca. 10 Monate später geantwortet).

III.2.8. Zusammengefasst wurde das Tatbild des § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht.

III.2.9. Der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens oder einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG steht alleine schon die hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts entgegen (siehe dazu unten).

Zur Strafbemessung:

III.2.10. Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.2.11. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass dem durch die verletzte Verwaltungsvorschrift geschützten Rechtsgut, nämlich dem Schutz des Grundwassers insb. angesichts seiner Unentbehrlichkeit für die Trinkwasserversorgung (Hintanhaltung von Wasserverschwendung), eine hohe Bedeutung zukommt. Diese Wertigkeit ergibt sich auch aus der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens des § 137 Abs. 2 Z 2 WRG 1959, wonach eine Geldstrafe bis zu 14.530 Euro vorgesehen ist (vgl. etwa VwGH 07.10.2021, Ra 2020/05/0232, zu einem Strafrahmen bis 8.400 Euro). Die Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsguts durch das strafbare Verhalten des Bf wird trotz des langen Tatzeitraums von ca. 21 Monaten als durchschnittlich zu werten sein, zumal die Grundwasserentnahme zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsbedarfs zweier Grundstücke und sohin zwar über den eigenen Bedarf des Grundeigentümers (Bf) hinaus, aber nicht zwangsweise verschwenderisch erfolgte.

Im Hinblick darauf, dass der Bf trotz entsprechender Erkundigungspflichten jegliche Nachforschungen unterlassen hat und es bei der unbegründeten Annahme beließ, er habe einen rechtmäßigen Bestand erworben, ist von einer auffallenden Sorglosigkeit hinsichtlich der Einhaltung von insb. für sein Betätigungsfeld

erkennbar vorhandener einschlägiger Normen auszugehen, weshalb von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden kann.

Die vorgenannten Umstände wurden von der belangten Behörde im Rahmen der Strafbemessung ebenso wenig berücksichtigt wie die erschwerend zu wertende – nicht einschlägige – Vorstrafenbelastung des Bf (Erschwerungsgrund iSd § 33 Abs. 1 Z 1 StGB iVm § 19 Abs. 2 VStG).

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Strafrahmens des § 137 Abs. 2 WRG 1959, der eine Geldstrafe bis zu 14.530 Euro vorsieht, würden grundsätzlich keine Bedenken an der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Geldstrafe von 1.453 Euro (10 % der Höchststrafe) bestehen.

III.2.12. Die belangte Behörde hat jedoch bei der Strafbemessung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (arbeitslos bzw. Gelegenheitsjobs sowie kein relevantes Vermögen) und die Sorgepflichten des Bf für einen minderjährigen Sohn nicht berücksichtigt. Darüber hinaus sind auch die spezialpräventiven Überlegungen der belangten Behörde nicht geboten; denn der Bf hat das gegenständliche Grundstück mitsamt Hausbrunnen verkauft und ist nach Deutschland übersiedelt, was der Prognose einer allfällig erneuten, gleichartigen Tatbegehung im Geltungsbereich des österreichischen Rechts entgegen steht.

Hinsichtlich dieser Umstände erscheint die verhängte Geldstrafe in Höhe von 1.453 Euro letztlich nicht tat- und schuldangemessen, weshalb diese auf 800 Euro reduziert wird. Einer weiteren Herabsetzung der Strafe steht die Vorstrafenbelastung und das zumindest gelegentliche Einkommen des Bf entgegen. Eine Anpassung der Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht geboten, da diese – angesichts des in § 137 Abs. 2 WRG 1959 vorgesehenen Höchstausmaßes von vier Wochen – nunmehr eher in einem angemessenen Verhältnis zur Geldstrafe steht (im Hinblick auf eine Geldstrafe von 1.453 Euro war die Ersatzfreiheitsstrafe in einem wesentlich zu niedrigen Ausmaß festgelegt).

Der Herabsetzung der Geldstrafe entsprechend ist der Verfahrenskostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren nach § 64 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG mit 80 Euro festzusetzen (10 % der verhängten Geldstrafe).

Nach § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer